



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

## **Fördergrundsätze des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg:**

### **Erschließung offener Mobilitätsdaten durch Kommunen**

31.03.2023

#### **1 Hintergrund und Ziel der Förderung**

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg möchte die Mobilitätswende und insbesondere die mit ihr verbundenen positiven klimapolitischen Wirkung auch digital vorantreiben. Ziel des Landes ist es, eine breitgefächerte, handhabbar aufbereitete und transparente Datengrundlage für nachhaltige Mobilitätsformen anzubieten. Datenanwendungen in Form von Verkehrsinformationsdiensten, Buchungsplattformen oder anderen Mobilitätsdiensten helfen dabei, das Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs zugunsten von Lebensqualität, Sicherheit und Klimaschutz zu reduzieren.

Ein Grundstein hierfür ist die offene Bereitstellung und effiziente Anwendung von Mobilitätsdaten. Durch den weiteren Ausbau sowie Qualitätsverbesserungen der Datenverfügbarkeit bieten sich aussichtsreiche Handlungsmöglichkeiten:

- Daten zur Verfügbarkeit von Mobilitätsalternativen etwa im Bereich des Fahrzeug-Sharings (Autos, Fahrräder, Elektroroller etc.) sowie Parkflächen kön-

nen zur Verkehrssteuerung durch die öffentliche Hand (Kommunalverwaltung) und damit als Beitrag zur Stärkung des Umweltverbundes im Mobilitätsmix herangezogen werden. Konkrete Anwendungsfälle sind die Datenverwendung in Parkleitsystemen, in dynamischen Beschilderungsanlagen sowie in Mobilitätsapps. Dies setzt Aktivitäten zur Hebung der Datenqualität voraus.

- Bei der Verkehrsplanung und für die Anbindung neu entstehender Siedlungsflächen können Entscheidungsträger:innen in der öffentlichen Verwaltung mithilfe von hochwertigen und präzisen Daten empirisch abgestützte Entscheidungen für eine Verkehrsinfrastruktur und Angebotsplanung treffen, die leistungsfähig ist und zur Lebensqualität beiträgt. Dies umfasst Daten zu tatsächlichen Mobilitätsbedarfen und bestehenden Angeboten in Form von Linien und Fahrplänen, Anbietern, Standortdaten und Umsteigepunkten, sowie Informationen über das tatsächliche Verkehrsaufkommen, reale Bewegungsmuster und Vieles mehr.
- Mobilitätsinformations- sowie Routingdienste der öffentlichen Hand aber auch von privaten Anbietern können mithilfe einer verlässlichen verkehrsträgerübergreifenden Datengrundlage ihren Nutzer:innen klima- und umweltschonende sowie effiziente Mobilitätsalternativen anbieten. Diese Angebote werden umso attraktiver, je besser sie das lokale Angebotsportfolio abbilden und je stärker sie dabei Echtzeitdaten zu vorhandenen Kapazitäten und Verfügbarkeiten, zu Verspätungen und zur Anchlusserreichung, sowie dynamische Verkehrsinformationen zu Staus und Ereignissen etc. einbeziehen können. Besonders relevant für eine intermodale Fortbewegung sind zudem Angebote wie online reservierbare Fahrradboxen.
- In Forschung wie auch Privatwirtschaft stellen verfügbare Mobilitätsdaten eine Grundlage für Wissensfortschritt, Innovation und Geschäftsmodellentwicklung dar. Damit profitiert auch die Gründungsökonomie im Bereich der nachhaltigen Mobilitätsdienstleistungen (verkehrsträgerübergreifende Buchungsplattformen, Sharing-Angebote). In den Verbänden und Kommunen entstehen zunehmend verkehrsträgerübergreifende Plattformen und Services, die zwar auf eigenen Angeboten aufbauen, jedoch darüber hinaus andere Verkehrsträger und Anbieter berücksichtigen.

Der technologische Wandel ist dabei Treiber für kreative Lösungen, die sich den diversen verkehrlichen Herausforderungen unserer Zeit annehmen – von mangelnder Erreichbarkeit und Anbindung ländlicher Räume über Fragen der Verkehrssicherheit bis zur verkehrlichen Überlastung urbaner Zentren und damit verbundenen Folgen für die natürliche Umgebung und Lebensqualität.

Die verpflichtende Bereitstellung von Mobilitätsdaten wird bereits heute durch verschiedene Regularien auf EU- und Bundesebene für ein breites Spektrum an Anwendungsfeldern und Akteuren über die Verkehrsträger hinweg geregelt. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die Delegierten EU-Verordnungen zur IVS-Richtlinie 2010/40 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (2013/885 - Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge; 2013/886 - Daten und Verfahren für die möglichst unentgeltliche Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationen für die Nutzer; 2015/962 und 2022/670 (neu) - Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste; 1926/2017 – Bereitstellung multimodaler Reiseinformationsdienste).

Das Land Baden-Württemberg stellt Mobilitätsdaten kostenfrei, barrierefrei und diskriminierungsfrei offen zur Verfügung, und setzt sich zudem für eine möglichst offene Bereitstellung von Mobilitätsdaten Dritter im Land ein. Das Ministerium für Verkehr hat mit der Einrichtung des landesweiten, verkehrsträgerübergreifenden Portals für Daten und digitale Dienste MobiData BW ® (<https://www.mobidata-bw.de/>) eine grundlegende technische Basis für offene Daten, deren Anwendung und damit einhergehende Innovationsprozesse geschaffen. Die von der NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH im Auftrag des Ministeriums für Verkehr betriebene Plattform bietet einen gebündelten Zugang zu aktuellen Daten aus den Bereichen ÖPNV, Radverkehr, Sharing-Dienste und Parkraum. Die Datenplattform wird sukzessive weiterentwickelt. Neue Datenbestände und Services kommen hinzu.

Die Entwicklung hin zu einer innovationsfördernden, von Offenheit gekennzeichneten und diskriminierungsfreien Mobilitätsdatenarchitektur ist aber bei weitem nicht abgeschlossen – zu punktuell und inselartig stellt sich die Verfügbarkeit von Mobilitätsdaten bislang dar. Die Erreichung einer flächendeckenden und verkehrsmittelübergreifenden

Datengrundlage für die digitale Mobilität erfordert zudem den Schulterschluss einer Vielzahl von Akteuren. Die kommunale Ebene spielt hierbei eine herausgehobene Rolle. Gleichzeitig sind die Kommunen bereits heute von vielfältigen Verpflichtungen zur Datenbereitstellung auf EU- und Bundesebene betroffen. In Anbetracht der hohen aktuellen Dynamik – etwa im Hinblick auf die Novelle der IVS-Richtlinie 2010/40 – ist in den kommenden Jahren eine Ausweitung dieser Pflichten zu erwarten.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg unterstützt deshalb die Kommunen bei der Erschließung und Offenlegung von Mobilitätsdaten:

- Mit **MobiData BW**® steht eine Struktur bereit, die die Kommunen bei der Erfüllung verschiedener Datenbereitstellungspflichten unterstützt, indem sie Daten annimmt, bereitstellt und im Sinne der IVS-Richtlinie an die Mobiltheke (dem National Access Point) anbindet. MobiData BW® fügt sich insofern in die föderale Datenarchitektur ein und kann zum Beispiel im Geltungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes auch die Rolle eines Erfüllungsgehilfen einnehmen.
- Im Rahmen der [Personalstellenförderung zur Nachhaltigen Mobilität](#) in Stadt- und Landkreisen sowie in Kommunen mit unteren Straßenverkehrsbehörden steht ein Instrument zur Stärkung lokaler Kapazitäten für die Erschließung und Nutzung von Mobilitätsdaten bereit. Hier geht es darum, lokal verfügbare Datenbestände transparent zu stellen, zu heben und in Anwendung zu bringen. Dies kann innerhalb der Kommunalverwaltungen, aber auch in Kooperation mit lokal ansässigen Akteuren wie Mobilitätsdienstleistern, Verkehrsunternehmen, Straßen- und Parkraumbetreibern vor Ort erfolgen.
- Die vorliegende **Sachmittelförderung zur Erschließung offener Mobilitätsdaten** zielt darauf ab, die digital erschlossenen Datenbestände auf kommunaler Ebene gezielt zu erweitern, Daten zusammenzuführen und offenzulegen und sie in Anwendungen zur Stärkung nachhaltiger Mobilitätsformen einzubringen. Dabei soll die landesweite Mobilitätsdatenplattform MobiData BW® eingebunden werden. Das Prinzip von Open Data ist der Leitgedanke des Förderinstruments.
- Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg stellt außerdem kostenlose **landesweite Services und Fachanwendungen** bereit, die von den Kom-

munen für die Erledigung ihrer kommunalen Aufgaben genutzt werden können. Beispiel sind das neue Baustellen- und Ereignismanagementsystem (BEMaS) und das neue Radverkehrsinfrastruktursystem (RadVIS). Eine Win-Win-Situation entsteht durch eine landesweit einheitliche Vorgehensweise, einen flächendeckenden Datenbestand und die weitreichende fachliche Unterstützung für die Kommunen durch Nutzung der Systeme (u.a. durch first-level-support, Schulungen, kein eigener Betrieb erforderlich).

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte in kommunaler Federführung, die die **Verfügbarkeit, Qualitätssicherung und Anwendung von Mobilitätsdaten** in Verbindung mit der **Nutzung von MobiData BW ®** verbessern.

Förderfähige Projekte müssen in ihrem Grundsatz wie folgt ausgerichtet sein:

1. Obligatorischer Inhalt ist die Erschließung und Bündelung von Mobilitätsdaten des Fördermittelnnehmers und seiner Partner (z.B. Stadtverwaltung, Verkehrsunternehmen, privatwirtschaftliche Anbieter von Mobilitätsdienstleistungen) in Verbindung mit der Datenbereitstellung über MobiData BW ®.
2. Das Projekt erschließt Daten, die in den Datenarten der Delegierten Verordnungen (EU) zur IVS-Richtlinie und des Personenbeförderungsgesetzes enthalten sind und stellt diese über MobiData BW ® bereit. Darüber hinaus können Maßnahmen gefördert werden, die mit Hilfe ihrer Daten wesentlich zur Einhaltung der Klimaschutzziele oder zur Erreichung der Verkehrswende, sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder der Verbesserung von Verkehrsinformationen und des Reisekomforts beitragen. Die Datenbereitstellung erfolgt ebenfalls über MobiData BW ®. Der Antragsteller hat die beabsichtigten Effekte bei der Antragstellung zu erläutern.

Im Vordergrund stehen hierbei **statische und dynamische Reise- und Verkehrsdaten und sonstigen Mobilitätsdaten** aus dem Anwendungsbereich der **IVS-Richtlinie und ihrer delegierten Verordnungen** wie unter Kapitel 1 angeführt, die

- **für Mobilitätsdienste mit lokalem oder landesweiten Fokus von Bedeutung** sind und dabei
- einen Beitrag zur **Verbesserung von Verkehrsverhältnissen** vor Ort leisten können und/oder
- einen Beitrag zur **Verbesserung der Verkehrssicherheit** leisten können und/oder
- zur **Erreichung einer inklusiven Mobilität** beitragen können und/oder
- einen Beitrag zur **Verbesserung des Reisekomforts** leisten, sofern dies nicht mit einer Steigerung des Verkehrsaufkommens bzw. seiner negativen Umweltauswirkungen einhergeht.
- Besonders begrüßt wird die Bearbeitung solcher Mobilitätsdaten, die für die Entwicklung bzw. den Betrieb von **nachhaltigen Mobilitätsdiensten und -systemen erforderlich sind** und / oder deren Nutzung Potenzial für eine **Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen des lokalen Verkehrs** aufweist.

Zusätzlicher, **optionaler Projektinhalt** ist die Nutzung der gewonnenen Datenbestände oder weiterer auf MobiData BW ® verfügbarer Daten im Rahmen von verkehrlichen Anwendungen im Sinne der o.g. Punkte (Verminderung von Emissionen, besseres Angebot nachhaltiger Mobilitätsdienste, Verkehrssicherheit, Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, inklusive Mobilität etc.). In diesem Sinne können auch lokal verankerte, offene Innovationsprozesse und Entwicklungsumgebungen auf Basis gewonnener Mobilitätsdaten bzw. unter Nutzung weiterer auf MobiData BW ® verfügbarer Daten initiiert werden.

Beispiele für Daten und Anwendungen, die im Rahmen der Förderung prinzipiell bearbeitet werden können:

- Daten des lokalen Straßenverkehrs wie Baustellen und anderer Ereignisse einschließlich der damit verbundenen verkehrlichen Maßnahmen (Umleitungen, Beschilderung etc.),
- Digitalisierung noch nicht digital angebundener Infrastrukturen des öffentlichen Parkraums und Anbindung gewonnener Daten – z.B. Kartierung, Charakterisierung, Tarifinformationen von Park- und Ladeflächen, Echtzeitdaten zur Parkraumbelastung; Nutzung der Daten in Parkleitsystemen und intermodalen Mobilitätsdiensten.

- Digitalisierung von noch nicht digital angebundenen Infrastrukturen des Radverkehrs, insbesondere auch an Umsteigepunkten (wie Standort- und Verfügbarkeitsdaten von Radboxen), sowie Daten zu Radnetzen, Schulwegen, zum Rad- und Fußverkehrsaufkommen.
- Bündelung und Offenlegung von Verfügbarkeits- und Standortdaten bei Sharing-Angeboten (Car, Bike, Lastenrad, eRoller, Scooter, Ridepooling, Ride-Sharing etc.)

Die vorgenannte Aufzählung ist nicht abschließend.

Sofern im Rahmen des Projektes Softwareanwendungen entwickelt werden, an denen Projektbeteiligte geistige Eigentumsrechte halten, sind diese nach Möglichkeit nach dem Open-Service-Prinzip, besser noch durch Publikation unter einer Open-Source-Lizenz bereitzustellen. Der Antragsteller hat im Antrag das Lizenzmodell zu beschreiben. Von dieser Anforderung kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Die Entscheidung obliegt der Bewilligungsstelle.

Förderfähig sind anfallende Sachkosten in Kommunalverwaltungen sowie kommunalen Unternehmen und bestimmte Verkehrsverbünde (siehe Abschnitt 4.1), die in enger Abstimmung mit der jeweiligen Kommunalverwaltung handeln. Personalaufwände des Antragstellers sind im Rahmen dieses Aufrufs nicht förderfähig.

Das Ministerium für Verkehr erwartet Förderanträge, die unter Koordination der Kommunalverwaltung Partnerschaften mit Marktakteuren anvisieren (vgl. Beispiele unter Kapitel 4.1).

### **3 Zur Zusammenarbeit mit MobiData BW ®**

Die landesweite Mobilitätsdatenplattform MobiData BW ® bündelt Daten und digitale Dienste für die verkehrsträgerübergreifende Mobilität in Baden-Württemberg. Auf MobiData BW ® verfügbare Daten sind für die kommerzielle und nicht-kommerzielle Anschlussanwendung frei. Im Rahmen der Vereinbarungen mit Datengebern führt die NVBW als Betreiber von MobiData BW ® neben den technischen Leistungen auch eine verwendungsrechtliche Homogenisierung der angebotenen Datensätze auf eine

gemeinsame Lizenz (Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - 2.0) durch. Der Datenabruf erfolgt über das Portal [www.mobidata-bw.de](http://www.mobidata-bw.de).

Die Plattform wurde im September 2020 mit ersten verfügbaren Datensätzen aus den Bereichen ÖPNV-Fahrplan, Haltestelleninformationen, Parkraum und Fahrzeug-Sharing für die Öffentlichkeit freigeschaltet. Neben mehreren Anwendungen in Kommunen, der Forschung und der Privatwirtschaft, bezieht insbesondere die Elektronische Fahrplanauskunft Baden-Württemberg (EFA-BW), auch als Auskunft unter der Landesmarke bwegt bekannt, Park- und Sharing-Daten, die über die Plattform veröffentlicht werden. Gebündelte Daten von MobiData BW®, finden somit unter anderem in diesem Routingdienst Verwendung. Zudem soll das Angebot der Plattform erweitert werden um Daten aus Fachverfahren des VM BW (bspw. Informationen zu Baustellen, zum Radverkehr oder zur Straßenverkehrszählung).

Durch die Nutzung von MobiData BW® stehen den Kommunen eine Integrationsplattform und ein Open-Data-Portal für Mobilitätsdaten zur Verfügung. Beabsichtigt eine Kommune, Mobilitätsdaten in ihrem Einflussbereich breit zu publizieren und gebündelt in Softwareanwendungen zu überführen, entfällt durch die Nutzung von MobiData BW® in den meisten Fällen die zeit- und kostenaufwendige Einrichtung einer entsprechenden technischen Lösung durch die Kommune selbst – denn was MobiData BW® aus einer Kommune landesweit publiziert, soll auch in der betreffenden Kommune selbst Anwendung finden. Zudem kann über MobiData BW® der konsistente Austausch mit Nachbarkommunen und in der Region erfolgen. Folgendes Schaubild dient der Verdeutlichung:

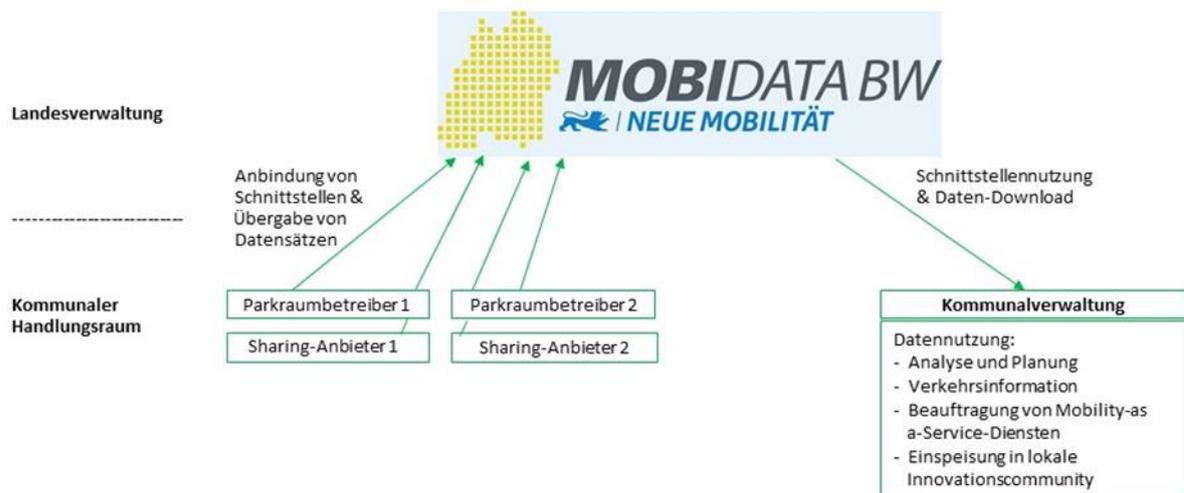


Abbildung 1: Digitales Schaubild MobiData BW

Darüber hinaus kann MobiData BW ® für die Kommunen die Datenbereitstellung an den nationalen Zugangspunkt (Mobilithek) im Rahmen gesetzlicher Datenbereitstellungspflichten übernehmen (vgl. auch Ausführungen auf Seite 3).

MobiData BW ® wird in der Regel flexibel auf datengebende Schnittstellen ausgerichtet. Vorteilhaft sind de-jure und de-facto Standards (z.B. OGC WFS, GBFS, DATEX-II) mit entsprechenden Dokumentationen, sowie Datenangebote in marktüblicher Form. Ist noch keine Lösung vorhanden, so ist eine Abstimmung mit der NVBW sowie anderen Kommunen (unter Moderation der NVBW) zu empfehlen, um die Integration einfach, schnell und flexibel zu gestalten.

Projektnehmer sind aufgefordert, vor Antragstellung den Kontakt zur NVBW für die Absprache technischer Spezifika zu suchen (E-Mail: [mobidata-bw@nvbw.de](mailto:mobidata-bw@nvbw.de), Telefon: 0711-23991279). Die eingesetzten Datenstandards und Schnittstellenformate müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mit der NVBW abgestimmt sein.

## **4 Fördergrundsätze**

### **4.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Städte sowie Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg und deren kommunale Unternehmen (d.h. Unternehmen in mehrheitlicher oder alleiniger Trägerschaft der jeweiligen Kommune) in enger Abstimmung mit der jeweils zuständigen Kommunalverwaltung. Zudem sind Verkehrsverbünde, die sich in mehrheitlicher oder alleiniger Trägerschaft von Aufgabenträgern befinden und deren Bedienegebiet ganz oder teilweise in Baden-Württemberg liegt, antragsberechtigt.

Bei der Leistungserbringung durch Dritte ist entsprechend der unter Kapitel 2 skizzierten Datenbereiche und Anwendungen z.B. an private Betreiber von Mobilitätsdienstleistungen, Akteure aus dem Markt der Parkraumbewirtschaftung oder Planungs- und Ingenieurbüros zu denken. Denkbar sind ferner Kooperationen mit Akteuren der Zivilgesellschaft, Anbietern von Mobilitätsdaten aus dem Bereich der Automobilindustrie, IT- und Beratungspartnern aus Wirtschaft, angewandter Forschung und Transfereinrichtungen.

### **4.2 EU-Beihilferecht - De-minimis-Beihilfe**

Förderungen werden auf Grundlage der EU-Verordnung 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Verordnung“) gewährt.

Die Antragsteller müssen dazu eine Erklärung abgeben, dass sie in den vergangenen drei Steuerjahren keine bzw. die angegebenen Beihilfen von staatlicher Seite erhalten haben (De-minimis-Erklärung).

Dieses Formular ist auch von Kommunen auszufüllen und einzureichen, da der Unternehmensbegriff des EU-Beihilferechts prinzipiell auch auf Kommunen Anwendung finden kann. Nur sofern ein Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts fällt kann die antragstellende Kommune auf die Einreichung der De-minimis-Erklärung verzichten. In diesem Fall muss die antragstellende Kommune schriftlich und

anhand Art. 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darlegen, dass die Förderung des geplanten Vorhabens nicht den Tatbestand einer staatlichen Beihilfe erfüllt.

### **4.3 Förderfähige Kosten**

Förderfähig sind mit der Projektdurchführung anfallende Sachaufwendungen einschließlich in Rechnung gestellte Personalaufwände von Dienstleistern bis zur Höhe des Pauschalsatzes pro Arbeitsstunde für den höheren Dienst gemäß Nr. 2.3 VwV-Kostenfestlegung vom 31.10.2022 i. H. v. maximal 95 €/Stunde. Zu den förderfähigen Kosten zählen insbesondere Kosten zur Beschaffung von Datensätzen aber auch von Software, Hardware (IT-Komponenten, aber auch Sensorik- und Anzeigekomponenten und anderes mehr), Dienstleistungen von Drittanbietern (z.B. Aufbereitung von Datensätzen) sowie Entwicklungskosten zur Nutzung der gewonnenen Daten, beispielsweise der Entwicklung einer Parkraum-App oder vergleichbare Anwendungen. Dabei sind auch Kooperationen mit lokalen Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen oder weiteren Stakeholdern möglich. Förderfähig sind auch Sachkosten für die Durchführung von Projektbesprechungen, Workshops und Veranstaltungen im Projektrahmen. Dies umfasst Raumkosten, Honorarkosten für Moderator:innen und vergleichbare externe Dienstleister:innen unter Geltung der o.g. Obergrenze für Tagessätze, Kosten für die Bewirtung.

### **4.4 Fördergrenzen**

Projektvorschläge mit einer Fördersumme von unter 15.000,00 Euro werden nicht berücksichtigt. Die Förderung ist auf maximal 150.000,00 Euro pro Projekt begrenzt. Im aktuellen, dritten Projektaufruf steht ein Fördervolumen von rund 500.000,00 Euro zur Verfügung.

### **4.5 Förderquote**

Der Zuwendungsgeber legt eine Förderquote von höchstens 50% der in der Projektdurchführung insgesamt anfallenden zuwendungsfähigen Sachkosten an. Im Rahmen der Antragsstellung (siehe Anlage 1, Antragsformular) bestätigt der Zuwendungsemp-

fänger die Übernahme des Eigenanteils am Projektvolumen. Übersteigt das Gesamtbudget des Projektes ein Volumen von 300.000,00 Euro, reduziert sich somit die Förderquote entsprechend.

Eine Kumulation mit Fördermitteln aus anderen Förderprogrammen ist nicht möglich.

#### **4.6 Projektdauer**

Die Projektdauer soll 12 Monate nicht überschreiten.

**Projekte müssen bis zum 30.06.2024 abgeschlossen sein.** Für Projekte, die die maximale Projektlaufzeit von 12 Monaten ausschöpfen, liegt der späteste Starttermin folglich am 01.07.2023.

#### **4.7 Auszahlungen**

Der bewilligte Zuschuss kann erst ausbezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist und kann schriftlich unter Nachweis der tatsächlich angefallenen und den in den folgenden drei Monaten voraussichtlich anfallenden Kosten, als Abschlagszahlung abgerufen werden. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu Mittelabrufe (in Papierform oder elektronisch) gemäß dem Vordruck „Mittelanforderung“ vorzulegen.

#### **4.8 Nachweis der Verwendung**

Die im Förderzeitraum erarbeiteten Inhalte und beschrittenen Lösungswege sind nach Ende der Maßnahme in einem kurzen, veröffentlichungsfähigen Projektbericht für die Allgemeinheit zu skizzieren (Richtwert drei bis fünf Seiten), der dem Fördermittelgeber mit Einreichung des Schlussverwendungsnachweises zur Verfügung zu stellen ist. Der Schlussverwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 7.1 ANBest-K und Ziffer 6.1 ANBest-P 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einzureichen.

## 5 Bewertungskriterien

Eingereichte Anträge werden insbesondere auf Basis folgender Kriterien auf Förderfähigkeit geprüft:

- **Relevanz:** Erwarteter Beitrag des Projektes zur Verfügbarkeit von Mobilitätsdaten in dem unter Kapitel 2 skizzierten Rahmen
- **Projektplanung:** Nachvollziehbare und erfolgversprechende Budget- und Umsetzungsplanung im Rahmen der Antragstellung

Sowie im Falle von geplanten Datenanwendungen:

- **Innovation:** Abgrenzung zu oder sinnvolle Erweiterung von bestehenden Lösungen, Nutzerorientierung

Im Falle einer Überzeichnung werden die eingereichten Projekte zusätzlich priorisiert, wobei einerseits Umfang und Bedeutung der zu erschließenden Daten für die Entwicklung und den Betrieb von zukunftsfähigen Mobilitätsdiensten sowie andererseits der durch das Vorhaben vor Ort in der betreffenden Kommune erzielte Fortschritt im Bereich Datenerschließung - und damit insgesamt der Beitrag gemäß Erfolgskriterium Ziffer 2 in Kapitel 6 – im Vordergrund stehen.

## 6 Erfolgskriterien und Erfolgskontrolle

Der Erfolg der Förderung bemisst sich anhand folgender Kriterien:

1. Das Projekt erschließt durch technische Befähigung von Infrastrukturen und/oder durch Offenlegung bislang proprietärer Informationen Mobilitätsdaten;
2. Das Projekt trägt wesentlich zur Herausbildung einer offenen, anwendungsfähigen und ineinandergreifenden Mobilitätsdatenarchitektur bei, indem es nachweislich während des Projektzeitraums Datensätze unter Nutzung der landesweiten Plattform MobiData BW ® offenlegt;

3. Das Projekt bringt die im Projektverlauf neu erschlossenen Mobilitätsdaten in lokal verankerten digitalen Diensten wie Apps, Datenportalen, Leitsystemen und vergleichbaren Diensten zur Anwendung;
4. Diese Anwendungen werden nicht nur als Prototyp entwickelt, sondern stehen Bürger:innen mehrwertbietend für deren tägliche Mobilität zur Verfügung; sie leisten einen Beitrag zu nachhaltigen Mobilitätsformen und -angeboten und damit zur Verminderung von Emissionen und/oder zur Verkehrssicherheit und/oder zu inklusiver Mobilität etc. indem sie den Umstieg auf den Umweltverbund erleichtern, Verkehrsflüsse zu optimieren helfen und/oder damit Verkehrsaufkommen im motorisierten Individualverkehr zu vermindern helfen;
5. Das Projekt ist in andere Fälle oder Regionen übertragbar (skalierbar) und stellt damit ein „Best Practice“ für Baden-Württemberg dar.

Um die oben aufgeführten Erfolgskriterien überprüfen zu können, muss der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde (zuständiges Regierungspräsidium) abweichend von Ziffer 7 ANBest-K bzw. Ziffer 6 ANBest-P bereits zur Hälfte der geplanten Projektlaufzeit einen Zwischenbericht vorlegen. Dieser stellt unter Bezugnahme auf die Erfolgskriterien dar, wie weit die Erhebung von Daten vorangeschritten ist und schildert den Sachstand in ggf. verfolgten optionalen Projektinhalten.

Auf die Bestimmungen der ANBest-K/ANBest-P, Ziffer 4 wird verwiesen.

## **7 Rückerstattung**

Die Bewilligungsstelle kann eine Rückerstattung der gewährten Zuwendungen verlangen, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist von drei Jahren nach Ende des Förderzeitraums Änderungen vorgenommen werden, die die Zweckbestimmung des Vorhabens ändern oder aufheben, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

## 8 Verfahrenshinweise

Für die Antragstellung ist das vorgesehene Formular (siehe Anlage 1) zu verwenden. Formlose Projektskizzen werden nicht berücksichtigt.

Sofern Beauftragungen an Dritte vorgesehen sind, muss als Anhang zum Antragsformular eine fundierte Kostenschätzung plausibel dargelegt werden. Für eine etwaige Bewilligung ist der im Antrag enthaltene Kosten- und Finanzierungsplan maßgebend.

Die Anträge sind in elektronischer Form (E-Mail) sowie postalisch einzureichen an:

- Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 45 – Regionales Mobilitätsmanagement  
Bissierstraße 7  
79114 Freiburg  
E-Mail: [Abteilung4@rpf.bwl.de](mailto:Abteilung4@rpf.bwl.de)
- Regierungspräsidium Karlsruhe  
Referat 45 – Regionales Mobilitätsmanagement  
Schlossplatz 4-6  
76131 Karlsruhe  
E-Mail: [Abteilung4@rpk.bwl.de](mailto:Abteilung4@rpk.bwl.de)
- Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 45 – Regionales Mobilitätsmanagement  
Industriestr. 5  
70565 Stuttgart  
E-Mail: [Abteilung4@rps.bwl.de](mailto:Abteilung4@rps.bwl.de)
- Regierungspräsidium Tübingen  
Referat 45 – Regionales Mobilitätsmanagement  
Konrad-Adenauer-Str. 20  
72072 Tübingen  
E-Mail: [Abteilung4@rpt.bwl.de](mailto:Abteilung4@rpt.bwl.de)

Die Antragsprüfung sowie die Bewilligung der Förderung erfolgt durch das jeweils zuständige Regierungspräsidium. Zur Prüfung technischer Aspekte ziehen die Regierungspräsidien die NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH hinzu.

Inhalte des Antrages sowie Informationen über Antragsteller werden zudem dem Ministerium für Verkehr übermittelt.

**Antragsfrist: Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können bis zum 30.5.2023 eingereicht werden.** Für die Wahrung der Frist ist die Einreichung per E-Mail (Scan des unterzeichneten Originals) ausreichend. Förderanträge können auch unter Vorbehalt einer noch ausstehenden Zustimmung der zuständigen kommunalpolitischen Gremien eingereicht werden. Der entsprechende Entscheidungsweg ist in der Projektplanung zu berücksichtigen.

In den jeweiligen Bescheidungsrounden berücksichtigt werden Anträge, die spätestens im Laufe des oben genannten Stichtages eingegangen sind. Die Anträge werden unter Berücksichtigung der beschriebenen Bewertungskriterien (siehe Ziffer 5) beschieden, dabei ist der chronologische Eingang von Anträgen bis zu einem jeweiligen Stichtag unerheblich. Im Falle einer Überzeichnung des Förderprogramms kann es daher vorkommen, dass Förderanträge aufgrund des bereits ausgeschöpften Programmvolumens nicht berücksichtigt werden.

Ansprechpartner bei inhaltlichen oder administrativen Fragen zur Förderung und zum Antrags- und Bewilligungsprozess stehen zur Verfügung:

- Regierungspräsidium Freiburg:  
Herr Christoph Thiele  
(E-Mail: [Abteilung4@rpf.bwl.de](mailto:Abteilung4@rpf.bwl.de); Telefonnummer: 0761 208-4487)
- Regierungspräsidium Karlsruhe:  
Herr Joshua Holzmann  
(E-Mail: [Abteilung4@rpk.bwl.de](mailto:Abteilung4@rpk.bwl.de); Telefonnummer: 0721 926-3786)
- Regierungspräsidium Stuttgart:  
Frau Kathrin Frank  
(E-Mail: [Abteilung4@rps.bwl.de](mailto:Abteilung4@rps.bwl.de); Telefonnummer: 0711 904-14530)
- Regierungspräsidium Tübingen:  
Frau Christina Weißbecker  
(E-Mail: [Abteilung4@rpt.bwl.de](mailto:Abteilung4@rpt.bwl.de); Telefonnummer: 07071 757-3698)

Bei Fragen zu MobiData BW ® wenden Sie sich bitte per E-Mail an [mobidata-bw@nvbw.de](mailto:mobidata-bw@nvbw.de) oder unter der Telefonnummer 0711-23991279.

## **9 Veröfentlichungspflichten, geistige Eigentumsrechte und Datenschutz**

Im Rahmen der Projektdurchführung erschlossene Datenbestände sind in Abstimmung mit der NVBW auf MobiData BW ® zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht endet nicht mit Ende des Förderzeitraumes, vielmehr sind entstandene Datensätze, auch Echtzeitdatensätze, für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Ende des Förderzeitraums für MobiData BW ® zur Verfügung zu stellen.

Dabei gilt die Lizenzbestimmung von MobiData BW ®. Eingesetzt wird auf MobiData BW ® gegenwärtig die „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“, die eine kommerzielle wie nicht-kommerzielle Verwendung der Daten durch Dritte erlaubt. Da es sich bei den in Frage kommenden Datensätzen nicht um personenbezogene Daten handelt, sind hierbei keine Einschränkungen durch bestehende datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen zu erwarten.

Die Übergabe von Datensätzen an MobiData BW ® hat in üblichen maschinenlesbaren Formaten zu erfolgen (vgl. entsprechende [Handreichung](#)). Verzögerungen bei der Datenveröffentlichung, die nicht durch den Fördermittelgeber verschuldet werden, sondern aus möglicherweise technischen Anpassungsnotwendigkeiten der Plattform MobiData BW ® resultieren, sind nicht förderschädlich.

Im Falle von Entwicklungsleistungen im Rahmen der Maßnahmendurchführung, insbesondere Softwareentwicklungen, verbleiben geistige Eigentumsrechte beim Fördermittelempfänger, jedoch muss grundsätzlich eine breite Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Lösungen sichergestellt werden. Dies kann idealerweise durch eine Publikation als Open Source Software gewährleistet werden, mindestens muss jedoch die kostenlose Nutzbarkeit der entstehenden Apps, Softwareanwendungen zur Verkehrsinformation oder vergleichbarer Ergebnisse durch Endverbraucher:innen gewährleistet sein.

## 10 Sonstige Bestimmungen

- Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der hier dargelegten Grundsätze sowie unter Zugrundelegung der §§ 23 und 44 LHO, den VV hierzu, den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere der §§ 48 – 49 und 49a LVwVfG sowie unter Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- Die Zuwendung erfolgt mittels eines Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.
- Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels Zuwendungsbescheid und auf Anforderung (Mittelabruf) der Zuwendungsempfänger.
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Anlage 1) gewährt und nur dann, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Vorliegen eines Zuwendungsbescheides mit den im Antragsformular skizzierten Maßnahmen begonnen wurde, d.h. Auftragsverhältnisse eingegangen wurden, Verträge geschlossen wurden oder Zahlungen geleistet wurden, deren Förderung beantragt wird.
- Der Rechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.